



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 05. November 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Mauerstraße 25, Saal 105, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Wolfenhausen Blatt 981 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
53	Wolfenhausen	31	59	Gebäude- und Freifläche, Bornbachstraße 14	205
54	Wolfenhausen	31	56	Gebäude- und Freifläche, Bornstraße 12	3
55	Wolfenhausen	31	57	Gebäude- und Freifläche, Bornstraßen12	36
56	Wolfenhausen	31	58	Gebäude- und Freifläche, Bornstraße 12	32
57	Wolfenhausen	31	60	Gebäude- und Freifläche, Bornstraße 12	183

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 04.06.2019 (lfd. Nr. 53) bzw. am 21.09.2020 (lfd. Nr. 54, 55, 56, 57).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.06.2019 (lfd. Nr. 53) bzw. am 24.09.2020 (lfd. Nr. 54, 55, 56, 57) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert lfd. Nr. 53:	60.000,00 €
Verkehrswert lfd. Nr. 54:	3.000,00 €
Verkehrswert lfd. Nr. 55:	37.000,00 €
Verkehrswert lfd. Nr. 56:	1.000,00 €
<u>Verkehrswert lfd. Nr. 57:</u>	<u>11.000,00 €</u>
Gesamtverkehrswert:	112.000,00 €

Objektbeschreibung (unverbindliche Angaben aus dem Verkehrswertgutachten):

- a) lfd. Nr. 53:  
bebaut mit Wohnhaus Nr. 14 mit Anbau (Baujahr vmtl. 1900; Anbau 1955; einseitig angebaut; teilunterkellert; zweigeschossig; Dachgeschoss komplett ausgebaut; Dachraum nicht ausgebaut; Fachwerkbauweise, tlw. massiv; Satteldach; 2015 Heizungserneuerung – Zentralheizung Öl; Wohnfläche rd. 106 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude (Garage - Wiederaufbau 1974; massiv; manuelles Stahlschwinger; Pultdach; kleinere Abstellflächen)

- b) lfd. Nr. 54 und 55:  
bebaut mit Wohnhaus Nr. 12 (Baujahr vmtl. um 1900; an „Haus Nr. 14“ einseitig angebaut; komplett unterkellert; zweigeschossig; Dachgeschoss nicht ausgebaut; vmtl. massiv, tlw. Fachwerk; Wohnfläche rd. 54 m<sup>2</sup>)
- c) lfd. Nr. 56:  
unbebaut (Hof)
- d) lfd. Nr. 57:  
bebaut mit Nebengebäude (Scheune; massiv; Pultdach; an Nebengebäude von Flurstück 59 angebaut)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74a, 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **014782507098**.

Amtsgericht Weilburg, 06.06.2024

gez. Buhle  
Rechtspflegerin